

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung des Serpetinenwegs in Hausham als beschränkt-öffentli- chen Weg nach Art. 53 Abs. 2 BayStrWG „Wanderweg“ für Fußgänger

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Serpetinenweg als Wanderweg;
gewidmet als beschränkt öffentlicher Weg

Widmungsbeschränkung: Forst- und landwirtschaftlicher Verkehr frei

Anfangspunkt: Entlang der westlichen Grundstücksgrenze,
Fl.Nr. 622/3 Gem. Hausham

Endpunkt: Südliche Grundstücksgrenze,
Fl.Nr. 725/0 Gem. Hausham

Länge: ca. 1500 m

Im Gebiet der Gemeinde Hausham, Landkreis Miesbach

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete Straße wird als beschränkt-öffentlicher Weg (Wanderweg) ent-
sprechend Art. 6 BayStrWG gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Hausham

4. Wirksamwerden:

Die Widmung wird wirksam einen Tag nach Bekanntmachung.

5. **Sonstiges:**

Die Gründe für die Widmung sind im Beschluss des GR vom 14.06.2021 genannt.
Die Verfügung nach 2. kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Hausham, Schlierseer Straße 18, 83734 Hausham, Zi. Nr. OG 07, in der Zeit vom
30.07.2021 – 31.08.2021

eingesehen werden.

Hausham, den 28.07.2021

Jens Zangenfeind
(Erster Bürgermeister)



Ortsüblich bekanntgemacht
durch Aushang an den Ge-
meindetafeln

Angeheftet am **29.07.2021**
Abgenommen am **01.09.2021**

Hausham, den
i.A.